

Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Gesetz Nr. 191 vom 23. Dezember 2009 „Finanzgesetz 2010“ und der Gesetzesverordnung Nr. 194 vom 30. Dezember 2009 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden, auf die wir mit diesem Rundschreiben hinweisen möchten.

Der **IRPEF**-Tarif bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Steuersätze für Einkommen von natürlichen Personen für 2009 sind demnach folgende:

23 %	für Jahreseinkommen bis zu 15.000.- Euro
27 %	von 15.000.- bis 28.000.- Euro
38 %	von 28.000.- bis 55.000.- Euro
41 %	von 55.000.- bis 75.000.- Euro
43 %	für Jahreseinkommen von mehr als 75.000.- Euro

Die durch die Sommergeverordnung 2008 eingeführte Ersatzsteuer von 10 % für Leistungsprämien bis zum Betrag von Euro 6.000 und bis zu einem Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit von Euro 35.000 wird für das Jahr 2010 verlängert.

Energiesparmaßnahmen und Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 55 % für Arbeiten betreffend Energiesparmaßnahmen auf bestehenden Wohn- und Betriebsgebäuden gilt unverändert bis 31.12.2010 und wurde somit nicht verlängert. Verlängert bis 31.12.2012 wurde der Steuerabsetzbetrag von 36 % für Wiedergewinnungsarbeiten. Der verminderte Mehrwertsteuersatz von 10 % für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungen auf Wohngebäuden wird als ständige Regel vorgesehen.

IRAP

Der IRAP-Satz beträgt in Südtirol ab 01.01.2010 im Allgemeinen 2,98 % (für Banken und Versicherungen 3,4 %) und ist nunmehr wieder mit Landesförderungen vereinbar. Die Regionale Wertschöpfungssteuer IRAP kann wie im Vorjahr im Ausmaß von 10 % von der Steuergrundlage bei der Berechnung der Einkommenssteuer abgezogen werden, allerdings nur wenn im betreffenden Jahr Lohnkosten oder Schuldzinsen angefallen sind.

Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer

Einige Neuerungen gibt es ab 01.01.2010 im Bereich der Mehrwertsteuer bei ausländischen Dienstleistungen. Grundsätzlich gilt dabei nunmehr das Bestimmungslandprinzip, was bedeutet, dass der Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer schuldet. Er muss eine Eigenrechnung (Art. 17 Abs. 2 DPR 633/1972) ausstellen und auf diese Weise die Mehrwertsteuer an das Steueramt

abliefern. Wenn ein italienisches Mehrwertsteuersubjekt eine Dienstleistung an ein ausländisches Mehrwertsteuersubjekt erbringt, bedeutet dies, dass er gegenüber dem ausländischen Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer (außerhalb des Anwendungsbereiches Art. 7 ter DPR 633/1972) abzurechnen hat.

Die Eigenschaft als „Steuerpflichtiger“ muss bei Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten durch die Identifikationsnummer nachgewiesen werden und diese muss in den Ausgangsrechnungen angegeben werden.

Es gibt weiterhin einige Ausnahmen von der Grundregel der Verlagerung des Leistungsortes zum Leistungsempfänger, d. h. dass hier die Mehrwertsteuer im Land wo die Leistung erbracht wird, geschuldet ist, und zwar:

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, einschließlich die Beherbergung in der Hotelbranche und ähnliche Leistungen;
- die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- die Veranstaltungsleistungen, insbesondere kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen;
- die Restaurant- und Verpflegungsleistungen;
- die Personenbeförderung, Regelung unverändert wie bisher.

Bei Leistungen an Privatpersonen gilt wie bisher das Ursprungslandprinzip, d. h. die Mehrwertsteuer ist im Land geschuldet, wo die Leistung erbracht wird.

Ab 01.01.2010 sind neben den innergemeinschaftlichen Warenbewegungen auch innergemeinschaftliche Dienstleistungen über die INTRASTAT-Erklärung zu melden. Es ändern sich auch die Grenzen für die Periodizität der Abgabe der Erklärungen. Die jährliche INTRASTAT-Erklärung wird abgeschafft. Die Trimestrale Erklärung gilt für innergemeinschaftliche Warenbewegungen und Dienstleistungen bis 100.000 Euro, bei Überschreitung dieser Grenze sind die Erklärungen monatlich zu erstellen und elektronisch zu versenden. Das Limit von 100.000 Euro für die monatliche Versendung von INTRASTAT-Erklärungen wird ab 2011 auf 50.000 gesenkt. Wenn Sie uns mit der Erstellung der INTRASTAT-Erklärung über 2009 beauftragt haben, ersuchen wir Sie die entsprechenden Unterlagen sobald wie möglich bei uns vorbeizubringen.

Verrechnung Mehrwertsteuer-Guthaben

Ab 01.01.2010 können Mehrwertsteuer-Guthaben nur mehr bis zu einer Höhe von 10.000 Euro mit anderen Steuern verrechnet werden. Bei einer Verrechnung von mehr als 10.000 Euro bedarf es der vorherigen Abgabe der Mehrwertsteuererklärung, die jetzt auch getrennt vom UNICO elektronisch versendet werden kann. Bei einer Mehrwertsteuer-Verrechnung von über 15.000 Euro ist zudem ein Bestätigungsvermerk von einem berechtigten Freiberufler notwendig.

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer-Sonderabrechnung anhand der Verrechnungssätze kann auch im Jahr 2010 unabhängig von der Höhe des Umsatzes wie bisher angewandt werden. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und Registerführung gilt weiterhin die Umsatzgrenze von 7.000 Euro.

Freistellung Mehrwerte

Natürliche Personen können wiederum Beteiligungen und Grundstücke durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer aufwerten. Die beeidete Schätzung bezieht sich auf Vermögensgegenstände zum 01.01.2010 und muss bis 31.10.2010 erstellt werden. Die Ersatzsteuer beträgt 2 % für die nicht wesentlichen Beteiligungen und 4 % für die wesentlichen Beteiligungen und die Grundstücke.

Aufschub Steuerschutzschild

Der Steuerschutzschild für die Aufdeckung bzw. Rückführung von Vermögen aus dem Ausland wird bis 30.04.2010 verlängert.

Verringerung von Zinsen für verspätete Zahlungen

Die Zinsen bei freiwilliger Berichtigung von verspäteten Zahlungen von Steuern werden verringert, und zwar von 3 % auf 1 % p. a. für die Tage der effektiven Verspätung.

INPS-Pensionsbeitrag

Der INPS-Pensionsbeitrag für freie Mitarbeiter steigt im Jahre 2010 von 25,72 % auf 26,72 %. Dieser Beitragssatz gilt auch für Freiberufler ohne eigene Pensionskasse. Für Mitarbeiter, welche bereits eine andere Rentenpflichtversicherung haben oder bereits eine Rente beziehen, bleibt der INPS-Pensionsbeitrag unverändert bei 17 %.

MwSt.-Jahresmeldung

Die Jahresmeldung für das Jahr 2009 muss innerhalb Februar 2010 eingereicht werden. Für die Erstellung und die elektronische Versendung dieser Meldung stehen wir Ihnen zur Verfügung. Wir ersuchen um Übermittlung der notwendigen Unterlagen innerhalb 10. Februar. Für Kunden, deren Buchhaltung wir führen, werden wir die Meldung abfassen und elektronisch einreichen.

Tremonti-ter läuft noch bis Juni 2010

Wir erinnern unsere Kunden daran, dass die Tremonti-Begünstigung noch bis Ende Juni 2010 läuft. Bekanntlich wird die Tremonti-Beihilfe als zusätzlicher Abzug von 50 % der begünstigten Investitionen von der Steuergrundlage gewährt und gilt nicht generell für alle Investitionen, sondern nur für neue maschinelle Anlagen, Werkzeuge und Geräte.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kürzest möglicher Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich werden wir alle Neuerungen bei der Führung der Buchhaltung, bei der Bilanzerstellung und bei der Abfassung der Steuererklärungen berücksichtigen.

Alle unsere Rundschreiben sind wie immer auf unserer Homepage (www.thaler-partner.it) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen